



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit Postzustellungsurkunde
AVIKO Deutschland GmbH
Mittelstetter Str. 40

86641 Rain

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 263
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az.:
Datum: 03.07.2017

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag für die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG für die Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie Betrieb einer Ammoniakkälteanlage durch

**Erhöhung der Verarbeitungsmenge auf 50 to/h (Rohware) mit
Modernisierung / Erneuerung der Produktionsanlagen**

auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 24.05.2017 folgenden

B E S C H E I D :

- I. Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie Betrieb einer Ammoniakkälteanlage mit den im Betreff genannten Maßnahmen wird nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 07.07.2017 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen wird erteilt.

Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00
Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20
Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00
Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02



II.1) Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Genehmigungsantrag (Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG) und allgemeine Angaben
 - Antragsteller
 - Standort der Anlage
 - Verpflichtungserklärung gemäß §8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
2. Standort und Umgebung der Anlage
 - Allgemeine Beschreibung der Umgebung und des Anlagenstandortes
 - Topografische Karte, M 1:25000
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:5000
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:1000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Bebauungspläne Kühgrund Nord Bestand und Neu
 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - Allgemeine Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - Produktion
 - Betriebszeiten
 - Gehandhabte Stoffe
 - Maschinenaufstellungspläne
 - Anhänge: Beschreibungen einzelner Anlagenteile, Gefahrstoffkataster
4. Angaben zur Luftreinhaltung
 - Angaben zur Produktion von Pommes Frites, Kartoffelflocken
 - Abgasreinigungseinrichtungen
 - Übersicht über Emissionsquellen
 - Anhänge mit Emissionsmessbericht
5. Angaben zum Lärmschutz
6. Angaben zur Anlagensicherheit
 - Anwendung der Störfall-Verordnung
 - Maßnahmen gegen Betriebsstörungen
 - Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
7. Angaben zur Abfallentsorgung
8. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
9. Angaben zur Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Angaben zum Gewässerschutz
13. Angaben zum Naturschutz
14. Angaben zum Umweltverträglichkeitsgesetz

II.2) Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage

Verarbeitungsmenge

Rohstoffzufuhr (Kartoffeln)	Produkte
50 t/h brutto	25 t/h Pommes Frites 500 kg/h Kartoffelflocken

Betriebszeiten

Montag – Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Kälteanlage 1 (für den Produktionsprozess):

Ammoniakfüllmenge 9500 kg

Kälteanlage 2 (für Hochregallager und Pufferlager):

Ammoniakfüllmenge 4050 kg

Lagerung im Kühlhaus (TK 2; TK 3; TK 4)

Gesamtlagerkapazität für 26.000 Palettenplätze mit einem Gewicht von jeweils 1.300 kg.

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen der Luftreinhaltung:

1. Die Abgase der Fritteuse sind antragsgemäß über eine Abgasreinigungsanlage bestehend aus Gaswäscher, Entfeuchter, E-Filter, UV-Lichtmodul, Geruchs-Katalysator zur Ozonbeseitigung zu reinigen.
2. Die Abgase der Fritteuse sind über einen Abgaskamin ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Diese Forderung ist im vorliegenden Fall dann erfüllt, wenn die Abgase in 18,7 m über Erdgleiche abgeführt werden.
3. Die Abgase der Dampfschäler sind antragsgemäß über eine UV-Abgasreinigungsanlage zu führen.
4. Die Abluftreinigungsanlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben, warten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

- Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen hat ein akustisches und visuelles Signal zu erfolgen. Die jeweilige Abluftreinigungsanlage ist daraufhin umgehend zu überprüfen und instand zu setzen.

Ausfälle an den Abluftreinigungsanlagen sind dem Landratsamt Donau-Ries zu melden.

- Die Ergebnisse der Wartungsarbeiten, der regelmäßigen Funktionskontrolle und Ausfallzeiten ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Fritteuse dürfen jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
Acrolein	20 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³
Geruch	500 GE/m ³

Diese Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

- Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Kamine der Dampfschäler folgende Werte nicht überschreiten:

Geruch	500 GE/m ³
--------	-----------------------

Der Emissionswert für Gerüche (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

- Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG zugelassenen und in Bayern anerkannten Messstelle feststellen zu lassen, ob im Abgas die in den Auflagen 3.7 und 3.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- Die in Auflage 3.7 und 3.8 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind einmalig an sämtlichen Emissionsquellen Emissionsmessungen für Gerüche durchzuführen.
- Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

13. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
14. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Rein-haltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

15. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - e) Die ölfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der einschlägigen Richtlinie DIN EN 13725 zu erfolgen.
16. Die Emissionsbegrenzungen der luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 3.7 und 3.8 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

17. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zu Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

18. Mit den entsprechend der Auflagen 3.7 und 3.8 ermittelten Emissionsdaten ist anschließend eine Geruchsimmissionsprognose nach Anhang 3 TA Luft durchzuführen.

Sollte sich als Ergebnis der Immissionsprognose herausstellen, dass die Immissionsrichtwerte der GIRL überschritten werden, so behält sich die Genehmigungsbehörde vor, weitere Auflagen hinsichtlich Abgasreinigungsanlagen zu fordern.

B) Auflagen zum Lärmschutz:

19. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Produktionsanlage ist einmalig durch eine nach § 29b Abs. 2 BImSchG zugelassenen und in Bayern anerkannten Messstelle der Nachweis der Einhaltung der Schalleistungspegel des Bescheides vom 15.11.2012 sowie des TÜV Gutachtens vom 24.10.2012 (Bericht Nr. F12/237-IMG, S. 31) zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Hinweis:

Die beauftragte Messstelle darf nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein.

20. Die An- und Abfahrt der ausführenden Firmen für die vorgesehene Maßnahme sowie der Fahrverkehr der Firma einschließlich der beauftragten Unternehmer hat auf direktem Wege über die Umgehungsstraße der Stadt Rain zu erfolgen.

C) Auflagen des Grund- und Oberflächengewässerschutzes:

21. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten.
22. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.

23. Bei Be- oder Entladevorgängen von wassergefährdenden Stoffen ist der Umschlagplatz so zu gestalten, dass er die Anforderungen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 des Anhangs 2 der Anlagenverordnung (VAwS) erfüllt (stoffundurchlässige Fläche, Rückhaltevermögen, etc.).
24. Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
25. Produktionsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen keinen Bodenablauf (Gully) haben. Der Boden muss flüssigkeitsdicht und beständig gegen die verwendeten Betriebsstoffe sein.
26. Die Anforderungen der städtischen Entwässerungssatzung bleiben davon unberührt und sind zu beachten.
27. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
28. Die Kälteanlage 1 darf nach ihrer Erweiterung erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen gemäß § 18 VAwS geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

D) Auflagen zum Arbeitsschutz:

29. Die unter Punkt 9 des Berichtes über die Begutachtung der Planungsunterlagen der Umbaumaßnahme an der Ammoniak-Kälteanlage „Frosteranlage“ vom 08.04.2017 der ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf aufgeführten empfohlenen Maßnahmen 9.1 – 9.22 gelten verpflichtend als Nebenbestimmungen.
30. Die Kälteanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG zu überprüfen. Dabei sind die Kälteanlage betreffenden einschlägigen Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide mit abzuprüfen. Etwaige festgestellte Sicherheitsmängel sind unverzüglich fachkundig zu beheben. Die ggf. erforderliche Mängelbeseitigung ist durch den o.g. Sachverständigen zu bestätigen.
31. Hinweise auf wichtige gesetzliche Regelungen zum Arbeitsschutz:
 - Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und zu betreiben. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).

- In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.
- Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht ist fortzuschreiben.
- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.
- Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Die medizinische Vorsorge hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen.
- Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de , die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

E) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

Die in den bisherigen Genehmigungen der Anlage für die zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie zum Betrieb einer Ammoniakkälteanlage darin genannten Auflagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 in der Gemarkung Rain gelten vollinhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen Auflagen des vorliegenden Bescheids vor.

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Teilanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VII. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **77.000 €** festgesetzt.
Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf **20 €**.

Gründe:

I.

Die Fa. AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40 beantragte am 24.05.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie Betrieb einer Ammoniakkälteanlage für die Anlage durch Erhöhung der Verarbeitungsmenge auf 50 to/h (Rohware) mit Modernisierung / Erneuerung der Produktionsanlagen auf dem Betriebsgelände Fl.-Nrn. 1366/3, Fl.-Nr. 1366/4 und Fl.-Nr. 1366/5 der Gemarkung Rain nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Mit dem letzten Änderungsgenehmigungsbescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.11.2012 wurde die Produktionskapazität auf 25 t/h (Pommes) und 500 kg/h (Flocken) erhöht und dabei die Kartoffelrohware auf 40 t/h festgelegt.

Aufgrund von höheren Verlusten (z. B. Verschnitt) und limitierenden Faktoren in der Anlagenkonzeption, wurde aus der genehmigten Rohware jedoch nie die Produktionskapazität von 25 t/h erreicht.

Nun ist geplant die Produktionsanlagen zu erneuern und modernisieren. Dabei soll auch die Verarbeitungsmenge von 40 t/h auf 50 t/h Kartoffelrohware erhöht werden.

Prozessablauf „Pommes Frites“

- Dampfschäler (Hersteller Fa. Tomra) mit Expansionsgefäß (Fa. Gouda) und Wärmetauscher (Fa. Gouda)
- Abgasreinigungsanlage am Dampfschäler (Fa. KMA) ULTRAVENT bestehend aus Tropfenabscheider, Sprühkühlung zur Niederschlagung des Dampfes und UV-Licht-Filter
- Trockenschäler (Fa. Tomra)
- Nachwäsche (Fa. Tomra)
- optischer Sortierer (Fa. Insort) → Knollen werden aussortiert
- Wasserbecken mit PEF-System SmothCut 100 (gepulste elektrische Felder) → Behandlung mit Hochspannung
- Kartoffelgrößensortierer (Fa. Baltes)
- Wassermesserpumpen (Fa. Backo) und Wasserschneider (Fa. Tummers) (Schneidewasser zur Stärkerückgewinnungsanlage)
- Messerwalzen (Fa. FAM) → größere Sortierung
- Entwässerungsrüttler und Zufuhrrüttler für die Sortierung (Fa. Key)
- Längs- und Schmalstücksortierer (Fa. Tummers)
- optische Messeinrichtung (Fa. Key-Tegra) mit pneumatischer Aussonderung → Defektstellen der Pommes

- ADR Kappmaschinen → lokalisieren und ausschneiden von Defektstellen, welche zur Flockenlinie transportiert werden
- drei Blancheure
- Entwässerungs- und Richtvibrator mit Abbläser (Fa. Baltes) und Verteilrüttler (Fa. Key)
- Trockner → Beheizung mit Abgas aus dem Friteusenkamin
- Ausgleichsband → entfernen von Restfeuchte
- Fritteuse (Fa. Kiremko) mit Abgasreinigung (Fa. KMA) → Gaswäscher, Wärmetauscher, zweistufiger Plattenelektrofilter, UV-Licht-Filter, Tropfenabscheider, Aktivkohle-Filter zur Adsorption von Ozon
- zwei Vibrationsfilter (Fa. Key) zur mechanischen Entfettung und Olimiser (Fa. Kirmenko) zur Fettabsaugung
- Kühlsystem (Umluftkühler, Wasserkühler, Vorkühler) und Froster
- Sortierung
- 8 Produktwaagen, Schlauchbeutelmaschinen und Beutelwaagen
- Kartonverpackung und Palettierung

Produktionsablauf „Kartoffelflocken (Flockenlinie)“

- kleine Kartoffel von der KCB über Transport- und Entwässerungsrinne
- Flockendampfschäler
- Trockenschalenentferner mit Nassstufe
- optischer Sortierer
- mechanischer Schneider (mit Produktionsstrom aus Kantstücke der Schmalstücksortierer, Kurzstücke der Längensortierer, Schmal- und Kantstücke der ADR Kappmaschinen)
- Flockenblancheur
- Kühlschnecke
- Flockenwalze
- Pudermühle
- Absackanlage
- Big Bag Station
- Palettenwickler

Parallel zu diesem Änderungsantrag wird ein weiteres Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG durchgeführt, welches die Errichtung eines weiteren Tiefkühlagers und Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage umfasst.

Bisher wurden folgende Bescheide erlassen bzw. Anzeigen gem. § 15 BImSchG bestätigt:

Az.	Datum	Text	Bescheid, Anzeigen, Anordnungen
824 - 9	13.08.1998	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln (Pommes-frites-Produktionsanlage mit Verpackungsmateriallager, Kartoffelannahme, Tiefkühlhochregallager, Pufferlager und Warenausgang)	Zulassung vorzeitigen Beginns
824 - 9	22.10.1998	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln (Pommes-frites-Produktionsanlage mit Verpackungsmateriallager, Kartoffelannahme, Tiefkühlhochregallager, Pufferlager und Warenausgang)	Erstgenehmigung
SG 60-824-9/1	23.04.1999	Änderung der Bauzeichnungen, lt. der Genehmigung von 1998 (Produktionshalle wird 10 m breiter; Energiehalle wird um 6 m nach Westen verschoben; Hochregallager wird um ca. 8 m schmaler etc.)	Änderung (§ 15 BImSchG)
824-9/1	14.11.2000	Gegenüber dem Bescheid des Landratsamtes vom 22.10.1998 wurden entsprechende Abänderungen vorgenommen. Es wurde u.a. keine Feuerungsanlage geschaffen (Alternativ: Energie durch Einsatz von Dampf). Die Ammoniakmengen wurden ferner reduziert.	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	15.02.2001	Anzeige gem. § 15 BImSchG für die Erweiterung des Tiefkühl-Hochregallagers, der Kläranlage sowie Neubau eines Kaltlagers (Hinweis: für die Erweiterung des Tiefkühl-Hochregallagers ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen...).	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-9/0	04.05.2001	Änderungsbescheid zum Bescheid des Landratsamtes vom 22.10.1998 Nr. 824-9/0. - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln (Pommes-frites Produktionsanlage mit Nebeneinrichtungen) --	Änderungsbescheid
50.1-824-9/0	13.03.2002	Entsorgung/Verwertung der Reststoffe (Fett, Kartoffelschalen etc.) sind ordnungsgemäß durchzuführen	Anordnung
50.1-824-9/0	17.06.2002	Änderung des Bescheides vom 13.3.02, Ziffer II, nämlich, dass gem. der Futtermittelverordnung die Kartoffeldampfschalen zu kennzeichnen sind. - Entsorgung von Reststoffe-	Änderungsbescheid
411.9-824-9/1	05.10.2006	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Straße 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2006	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	02.10.2007	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2007	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	02.06.2009	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40 : Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2009	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	26.10.2009	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2009	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	15.09.2010	Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2010	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	23.03.2011	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2011	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	26.09.2011	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage von der KW 41 bis zur KW 51;	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/0	15.11.2012	Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain hier: Erhöhung der Verarbeitungsmenge auf 40 t/h (Rohware) und Ausweitung der Betriebszeiten auf 7 Tage/24 Stunden	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
411.1	11.11.2013	Anbau einer Lagerhalle für Reinigungsmittel und Hochdruckreiniger	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	07.10.2014	Anzeige nach § 15 BImSchG für den Einbau eines neuen Wärmetauschers (1671 kW) in den Abgaskamin der Fritteuse	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	16.10.2015	Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain hier: Aufhebung des Verbotes der Aufbringung von Kartoffelgärresten und Reststoffe auf Flächen, die in Kartoffelfruchtfolgen eingebunden sind ; Zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 15.11.2012 Nr. 411.9-U; Az.: 824-9/0;	Änderungsbescheid
41.1	12.12.2016	Erweiterung der bestehenden Produktionshalle (Anbau für Wassermesser und Sortierung)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	03.04.2017	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebs-gelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für der Einbau eines neuen Wochenend- /Fettpuffertanks mit einem Nutzvolumen von 1.300 m³ westlich des UASB- Reaktors (Biogas).	Anzeige gem. § 15 BImSchG

II.

1.)

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG örtlich zuständig.

2.)

Für die wesentliche Änderung der für die zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie Betrieb einer Ammoniakkälteanlage durch die Erhöhung der Verarbeitungsmenge auf 50 to/h (Rohware) mit Modernisierung / Erneuerung der Produktionsanlagen darin genannten Auflagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 in der Gemarkung Rain ist gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 07.34.2 GE des Anhanges der 4. BImSchV eine Genehmigung erforderlich. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da die Antragstellerin dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Durch die geplanten Maßnahmen werden die Emissionen durch die Anlage nicht erhöht. Zusätzlich werden an den Emissionsquellen Friteusenkamin (Erneuerung) und Dampfschäler (erstmalig) Abgasreinigungseinrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik installiert.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt,
- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht -,
- die Stadt Rain,
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries und
- der Umweltschutzingenieur im Landratsamt Donau-Ries.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG festzusetzen.

III.

Eine baurechtliche Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich, da die Erneuerung der Produktionsanlagen bzw. Modernisierung in einer bestehenden Werkshalle der Fa. Aviko Deutschland GmbH beantragt wird.

Der Anbau des Produktionsgebäudes wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 20.02.2017, Az. 400-60924 – 2017/0063 B bereits genehmigt.

IV. Kosten

Die Fa. Aviko Deutschland GmbH, Rain hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Erlass des Bescheides verursacht hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes -KG).

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten in Höhe von 77.020 €**.

Die Kosten setzen sich aus **Gebühren und Auslagen** zusammen (Art. 1 Abs. 1 KG).

Die **Höhe der Gebühr** bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F) und Art. 5 KG.

Festsetzung der Gebühren:

Bei von der Antragstellerin angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 24 Mio. € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **11.250 €**. Diese ist bei Investitionskosten bis 25 Mio. € einschlägig.

Diese ist um 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, dies sind **64.500 €** (21,5 Mio. € x 3 ‰), zu erhöhen.

Die Kosten betragen somit insgesamt **75.750 €**.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Donau-Ries als Sachverständige sowie des umwelttechnischen Personals hinsichtlich des Prüffeldes Abfall, erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung um 350 € sowie des umwelttechnischen Personals für die Prüffelder Lärmschutz um 250 € und Luftreinhaltung um 400 € (insgesamt somit um **1000 €**).

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht - als Sachverständige erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes eine Erhöhung um **250 €** (Mindestgebühr).

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **77.000 €**.

Festsetzung der Auslagen:

An **Auslagen**, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, PZU, Telefon, etc. derzeit ein Betrag in Höhe von **20 €** angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Oberregierungsrat

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

